

KZV Land Brandenburg  
Postfach 600864  
14408 Potsdam

An alle  
Zahnärztinnen und Zahnärzte  
im Land Brandenburg

04/2007

Potsdam, 18.04.2007

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.3 - Fusionen und Kassenänderungen**
- 2.5 - Neue Regelung beim Sprechstundenbedarf für den Ersatzkassenbereich ab 01.01.2007**
- 2.6 - Neu: Vergütungsvereinbarung zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten Bundeswehr, Bundespolizei und Zivildienst (ab 01.01.2007)**
- 3.1.1 - Praxis-Information zu elektronischer Gesundheitskarte und elektronischem Heilberufsausweis**
- 3.2.5 - Im Internet zu finden: Die richtige Berechnung von Verbrauchsmaterialien im Bereich ZE  
- Falsche Festzuschussangabe im DPF-Planer der KZBV**
- 4. - Sitzungstermine des Zulassungsausschusses für Zahnärzte Land Brandenburg**
- 6. - Terminänderung: für PAR-Gutachter  
- Gutachtergebühren - Klarstellung**
- 9. - Das neue „Dental Vademekum 2007/2008“ ist erschienen  
- Stellenmarkt, Praxisverkauf**

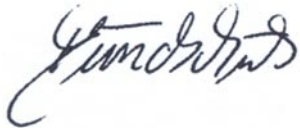
**Achtung!**

An den „Brückentagen“ 30.04.07 und 18.05.07 bleibt die KZV geschlossen.

### **Anlagen**

- Vereinbarung zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten, abzuheften in Ihrer Vertragsmappe unter der Rubrik VII
- Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 Abs. 6 SGB V
- Das Dental-Vademekum
- Punktwerte Land Brandenburg und Fremdkassen

**Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Vorstand der KZVLB**



**Dr. Bundschuh  
Vorsitzender des Vorstandes  
der KZV Land Brandenburg**

## **FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN**

- 1. Änderung der Anschrift und Faxnummer bei der Esso BKK (KVK-Nr.: 1520329)**  
Esso BKK  
Osterbekstraße 90a  
22083 Hamburg  
  
Postfach 76 01 40  
22051 Hamburg  
  
- Tel.-Nr.: 040 589680-0  
- Fax: 040 589680-199
- 2. Änderung der Anschrift bei der BKK Essanelle (KVK-Nr.: 4239915)**  
BKK Essanelle  
Philippine-Welser-Str. 15  
86150 Augsburg
- 3. Änderung der Anschrift bei der Securvita BKK (KVK-Nr.: 1320032)**  
Securvita BKK  
Lübeckertordamm 1-3  
20099 Hamburg
- 4. Änderung der Anschrift bei der Continentale BKK (KVK-Nr.: 3523440)**  
Continentale BKK  
Königswall 22  
44137 Dortmund
- 5. Neue Nebenstelle der BKK futur (KVK-Nr.: 4826197)**  
Die BKK futur hat eine neue Nebenstelle errichtet, die KVK-Nr. lautet:  
4892358.  
Die neue Nebenstelle wurde generell auf die Kassenummer der BKK futur (KVK-Nr.:4826197) umgelenkt und nach dem Wohnortprinzip verteilt.
- 6. Änderung der Anschrift bei der Metro BKK (KVK-Nr.: 4625695)**  
Metro BKK  
Subbelrather Str. 15a  
50823 Köln
- 7. Die Marquardt BKK (KVK-Nr.: 7531405) hat ihren Kassensitz geändert.**  
Die Marquardt BKK verlegt ihren Kassensitz von Rietheim-Weilheim (KZV Freiburg) nach München (KZV Bayern). Diese Änderung wird zum 01.04.2007 für den zahnärztlichen Bereich gültig.

**8. Neue Nebenstelle der BKK Philips (KVK-Nr.: 1523297)**

Die BKK Philips hat eine neue Nebenstelle errichtet, die KVK-Nr. lautet: 1592371.

Die neue Nebenstelle wurde generell auf die Kassenummer der BKK Philips (KVK-Nr.:1523297) umgelenkt und nach dem Wohnortprinzip verteilt.

**9. Neue Nebenstelle der BKK S-H (KVK-Nr.: 1320043)**

Die BKK S-H hat eine neue Nebenstelle errichtet, die KVK-Nr. lautet: 1392368.

Die neue Nebenstelle wurde generell auf die Kassenummer der BKK S-H (KVK-Nr.:1320043) umgelenkt und nach dem Wohnortprinzip verteilt.

**10. Zwei neue Abrechnungs-Institutionskennzeichen (IK) nur für den ärztlichen Bereich für die BKK FTE (KVK-Nr.: 8836600) vergeben**

Der BKK Bundesverband informierte die KZBV darüber, dass für die BKK FTE zwei neue Abrechnungs-IK's vergeben wurden, da die Kasse zum 01.01.2007 ihren Kassensitz von Bayern nach Niedersachsen verlegt hat. Da diese Abrechnungs-IK's nur für die Abrechnung im ärztlichen Bereich benötigt werden und keine KV-Karten mit diesen Nummern ausgegeben werden dürfen, werden die IK's nicht in das Bundeseinheitliche Kassenverzeichnis (BKV) aufgenommen.

Es handelt sich um folgende 7-stellige Institutionskennzeichen (IK):

1936606

1937424

Sollten in nächster Zeit KV-Karten mit diesen Nummern auftauchen, informieren Sie uns bitte darüber, damit wir diese Informationen an die KZBV weiterleiten können.

Bitte beachten Sie, dass über die o. g. IK-Nummern im zahnärztlichen Bereich nicht abgerechnet werden kann.

*Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, [katrin.sommer@kzvlb.de](mailto:katrin.sommer@kzvlb.de)*

**NEUE REGELUNG BEIM SPRECHSTUNDENBEDARF FÜR DEN  
ERSATZKASSENBEREICH AB 01.01.2007**

Mit unserer Vorstandsinformation vom 22. Dezember 2006 hatten wir Sie vorab über die Neuregelung für den Bezug von Sprechstundenbedarf informiert.

Nachdem der Vertrag unterzeichnet ist, stellen wir Ihnen wie versprochen vorbehaltlich die für die Berechnung entscheidenden BEMA-Positionen vor:

Ä161	Inz1	54a	WR1
GOÄ 2430	Inz2	54b	WR2
10	üZ	54c	WR3
25	Cp	55	RI
26	P	56a	Zy1
36	NbI1	56b	Zy2
37	NbI2	56c	Zy3
38	N	56d	Zy4
43	X1	57	SMS
44	X2	58	KnR
45	X3	59	Pla2
46	XN	60	Pla3
47a	Ost1	61	Dia
47b	Hem	62	Alv
48	Ost2	63	FI
49	Exz1	105	Mu
50	Exz2	IP4	
51a	Pla1	P200	
51b	PlaO	P201	
52	Trep2	P202	
53	Ost3	P203	

Für die in der Tabelle aufgeführten Leistungen hat der Vorstand beschlossen, den Betrag pro Punkt auf 4,00 Cent festzulegen.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt Quartalsweise, erstmals Ende Juli 2007, mit der Restzahlung für I/2007.

*T. Schmidt, Telefon: 0331 2977-351, [sekretariat@kzvlb.de](mailto:sekretariat@kzvlb.de)*

*Annett Köhler, Telefon: 0331 2977-300*

**NEU: VERGÜTUNGSVEREINBARUNG ZUR ZAHNÄRZTLICHEN  
VERSORGUNG VON HEILFÜRSORGEBERECHTIGTEN BUNDESWEHR,  
BUNDESPOLIZEI UND ZIVILDIENST (AB 01.01.2007)**

---

Die KZBV und die für die Versorgung der Heilfürsorgeberechtigten zuständigen Bundesministerien haben sich über eine Anhebung der zahnärztlichen Vergütung ab 01.01.2007 geeinigt.

Danach sind für die Jahre 2007 und 2008 folgende Punktwerte anzusetzen:

**KCH/KB/PA** **0,9273 €**

**ZE und KFO** **0,7962 €**

Für die Abgeltung von Sprechstundenbedarf vereinbarten die Parteien eine Pauschale von

**0,80 € je abgerechnetem Abrechnungsschein.**

Die Erfassung und Berechnung der Sprechstundenbedarfs-Pauschale wird automatisch von der KZV vorgenommen, so dass ein gesonderter Ansatz durch die Praxen unterbleiben kann.

Die Vereinbarung ist dieser Vorstandsinformation zur Einpflege in Ihre Vertragsmappe, Rubrik VII, beigelegt.

*Bärbel Grünwald, Telefon 0331 2977 335; [baerbel.gruenwald@kzvlb.de](mailto:baerbel.gruenwald@kzvlb.de)*

## PRAXIS-INFORMATION ZU ELEKTRONISCHER GESUNDHEITSKARTE UND ELEKTRONISCHEM HEILBERUFSAUSWEIS

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung hat gemeinsam mit der Bundeszahnärztekammer eine Information für die Zahnärzte zum Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte in der Zahnarztpraxis entwickelt, die ab sofort auf den Internetseiten beider Organisationen zum Download bereitsteht.

Gedruckte Einzelexemplare können von interessierten Praxen kostenlos bei der KZBV angefordert werden, solange der Vorrat reicht.

### Welche Vorbereitungen sind in der Zahnarztpraxis zu treffen?

Derzeit besteht für Zahnarztpraxen noch kein Handlungsbedarf. Erst wenn die flächendeckende Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ansteht, müssen bestimmte Vorbereitungen getroffen werden:

- Der elektronische Zahnartausweis wird bei der zuständigen Landes Zahnärztekammer beantragt werden können. Der elektronische Praxisausweis wird über die Kassenzahnärztliche Vereinigung zu beziehen sein.
- Der Zugriff auf geschützte Daten ist nur über ein eGK-fähiges Kartenlesegerät möglich. Die heute im Einsatz befindlichen Lesegeräte für Krankenversichertenkarten müssen daher ausgetauscht werden.
- Der Datenzugriff erfolgt über das Internet. Die Praxis benötigt daher einen zugelassenen Konnektor. Diese Komponente stellt eine geschützte Verbindung zwischen Praxis und Telematikinfrastruktur sicher.
- Die Praxisverwaltungssoftware muss für den Betrieb der neuen Komponenten (z.B. des Konnektors) und der neuen Anwendungen (z.B. des elektronischen Rezeptes) angepasst werden.
- Je nach Alter der Computerausstattung kann die Anschaffung eines neuen Rechners nötig werden, da die Anwendungen der Gesundheitskarte nachzeitigem Kenntnisstand von älteren Betriebssystemen wie MS-DOS oder Windows 98 nicht unterstützt werden.

Aktuelle Informationen zum Thema finden Sie im Internet unter  
[www.kzbv.de/gesundheitskarte](http://www.kzbv.de/gesundheitskarte)  
und  
[www.bzaek.de](http://www.bzaek.de)

### PRAXIS-INFORMATION



*Die elektronische  
Gesundheitskarte  
in der Zahnarztpraxis*

**KZBV** BUNDESZAHNÄRZTEKAMMER  
Herausgegeben von:  
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung  
Universitätsstraße 73, 50931 Köln, Fax: 0221 4001-178  
Bundeszahnärztekammer  
Chausseestraße 13, 10115 Berlin, Fax: 030 40005-200

Stand: März 2007

Fotos: Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

## **IM INTERNET ZU FINDEN: DIE RICHTIGE BERECHNUNG VON VERBRAUCHSMATERIALIEN IM BEREICH ZE**

Das Jahr 2007 brachte eine Mehrwertsteuererhöhung von 16% auf 19%, somit sind die Verbrauchsmaterialien im ZE-Bereich für die im Jahr 2007 eingekauften Materialien neu zu berechnen.

Nach den Einleitenden Bestimmungen zum BEMA sind die allgemeinen Praxiskosten, auch die durch die Anwendung von zahnärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten, in den abrechnungsfähigen Leistungsansätzen enthalten. Nicht in den Leistungsansätzen enthalten sind die Kosten für Arzneimittel und Materialien, die Kosten für Instrumente, Gegenstände und Stoffe, die der Kranke zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, sowie die zahntechnischen Laborkosten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, und die Versand- und Portokosten. Die Kosten der Röntgendiagnostik – mit Ausnahme der Versand- und Portokosten – sind in den Leistungsansätzen enthalten.

Die vertraglichen Bestimmungen für die Abrechnung von Materialkosten für Abformmaterialien und provisorischen Kronen und Brücken gelten im Festzuschussystemen weiter wie bisher. Danach können sowohl im Primär- als auch im Ersatzkassenbereich die Materialkosten für Abformmaterial, für provisorische Kronen und Brückenglieder in der dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden. Die geltenden gesamtvertraglichen Regelungen verpflichten den Zahnarzt, diese Materialien unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes einzusetzen. Bei gleich- und andersartigen Zahnersatz sich die im Zusammenhang mit der Regelversorgung anfallenden Materialkosten ebenfalls auf dieser Grundlage zu berechnen. Die Berechnung von Pauschalpreisen ist unzulässig. Jeder Zahnarzt ist somit verpflichtet, die von ihm verwendeten Materialien genau zu berechnen und sie gegenüber dem Patienten, z.B. in einem eigenen Beleg, auszuweisen.

Bei der Berechnung von Materialkosten ist zu berücksichtigen, dass sich die Preise ständig ändern. Der Berechnung der Preise ist nicht der Katalog des Dentalhandels, sondern die Rechnung der letzten Lieferung zu Grunde zu legen.

Um gg. Anträge auf rechnerische Berichtigung durch die Krankenkassen vorzubeugen, berechnen Sie für eine Abformung, eine provisorische Krone und Brücke die patientenbezogenen Materialien, die mit der einmaligen Anwendung am Patienten verbraucht sind.

Auf dem Eigenbeleg ist der Name des verwendeten Materials mit Grammzahl bzw. Milliliterangabe und Eurobetrag anzugeben. Unvollständige Angaben oder stark überhöhte Preise können zu Beanstandungen führen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Befestigungszemente und Retraktionsfäden nicht als Materialkosten abrechenbar sind. Diese Kosten sind bereits mit dem Punktwert abgegolten.

Folgende Einwegmaterialien können bei einer Doppelmischabformung mit Polyether zweiphasig, feste (H) und dünne Konsistenz (L), anfallen; Mischkanüle und Intraoraltip.

Die verwendeten Materialmengen in Gramm und Milliliter müssen praxisindividuell ermittelt werden. Die Kosten für die Abformungen werden wie in den folgenden Beispielen ermittelt.

Die Beispielsrechnung erfolgt anhand fiktiver Materialnamen, Mengen und Preisen und muss für Ihre Praxis individualisiert werden. Für Ihre praxisindividuelle Preisberechnung haben wir eine zusätzliche Spalte in die Berechnungstabelle eingefügt.

**Sie finden die Berechnungstabelle auf der Webseite der KZVLB im Zahnarztbereich unter der Rubrik Abrechnung.**

Wir danken der KZV Niedersachsen für die Erlaubnis zur Übernahme der Berechnungen und Ausführungen.



## FALSCHER FESTZUSCHUSSANGABE IM DPF-PLANER DER KZBV

Wenn in dem Festzuschussplaner der KZBV (Version 1.6.0) folgender Befund sowie folgende Therapieplanung eingegeben wird (der Befund im UK bleibt hier unberücksichtigt):

E	E	H	E	E	KVH	BV	KVH	TP R B	KV	KV	KVH	E	E	E	E	E
ew	ew		ew	ew	kw	f	kw		kw	kw	kw	ew	ew	ew	ew	ew
18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28

... dann werden fälschlicherweise folgende Befund-Nrn. als abrechnungsfähig deklariert:

Befund Nr.	Zahn/Gebiet	Anz.
3.1	OK	1
1.1	13,11-23	5
1.3	13,11-23	5

***Falsch!***

### *Hinweis:*

Der Therapieplan dokumentiert, dass kein Erfordernis der dentalen Verankerung durch Teleskopkronen an 13, 23 besteht – damit ist die Voraussetzung für Festzuschüsse nach 3.2 oder 4.6 nicht erfüllt. Festzuschüsse nach 3.2 oder 4.6 für Teleskopkronen können in diesem Fall nicht gewährt werden.

### ***Korrektur:***

Da nach den Festzuschussrichtlinien gilt:

*„Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.“*

sind richtigerweise folgende Befunde für Festzuschüsse ansatzfähig:

Befund Nr.	Zahn/Gebiet	Anz.
3.1	OK	1
1.1	21,22,23	3
1.3	21,22,23	3
2.1	12	1
2.7	13-11	3

***Richtig!***

Seitens der KZBV wurde zugesagt, dass der Fehler behoben wird. Da dies im letzten Update noch nicht berücksichtigt werden konnte, erfolgt dieser Hinweis an Sie mit dem vorangestellten Beispielfall.

**SITZUNGSTERMINE DES ZULASSUNGS-AUSSCHUSSES FÜR ZAHNÄRZTE  
LAND BRANDENBURG**

---

**21. Juni 2007** (Annahmestopp von Anträgen: 25.05.2007)

**27. September 2007** (Annahmestopp von Anträgen: 31.08.2007)

**06. Dezember 2007** (Annahmestopp von Anträgen: 09.11.2007)

Anträge an den Zulassungsausschuss sind rechtzeitig, d.h. mindestens drei Wochen vor Sitzung des Zulassungsausschusses, bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg, Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam einzureichen.

Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses prüft Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit und fristgerechten Eingang. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nicht gezahlter Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt und demnach auch nicht entschieden.

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sollte möglichst mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Anträge auf Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften werden prinzipiell zum Quartalsbeginn genehmigt.

Bei Rückfragen bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses in der KZV Land Brandenburg, Helene-Lange-Straße 4-5, 14469 Potsdam

Ansprechpartnerin: Gabriele Sotscheck  
Tel.: 0331 29 77 334  
gabriele.sotscheck@kzvlb.de

**TERMINÄNDERUNG: FÜR PAR-GUTACHTER**

Mit Rundschreiben 1/2007 hatten wir Ihnen unseren „Terminkalender 1. Halbjahr 2007“ übersandt. Darin ist versehentlich ein Vorjahresdatum übernommen und somit für den 28. Juni 2007 eine **PAR-Gutachtertagung** ausgewiesen worden, welche tatsächlich aber nicht an diesem Tag – sondern voraussichtlich **im Herbst 2007** stattfinden wird. Wir bitten um Entschuldigung! Der genaue Termin wird Ihnen selbstverständlich rechtzeitig bekannt gegeben.

**GUTACHTERGEBÜHREN - KLARSTELLUNG**

Des Weiteren möchten wir auf Grund zahlreicher Nachfragen darauf hinweisen, dass die Gutachtergebühren im **Primärkassenbereich** lediglich für ZE-Gutachten (neue ZE-Gutachtervereinbarung ab 01.01.2007) auf 80 Punkte angehoben worden sind. Die Gebühren für **PAR- (und KFO-) Gutachten** liegen weiterhin bei **50 Punkten** und zusätzlich **10 Punkten für die körperliche Untersuchung** des Patienten.

	KFO		PAR		ZE	
	PK	EK	PK	EK	PK	EK
Grundlagen	Anlage 6 BMV-Z	§§ 22, 23 EKV-Z	Anlage 9 BMV-Z	§§ 22, 24 EKV-Z	Anlage 12 BMV-Z	§§ 22, 25 EKV-Z
Gutachten zu einzelnen Behandlungspositionen Kfo und Par bzw. zusätzlich geplanten Maßnahmen Kfo	--	<b>40 Punkte</b>	--	<b>40 Punkte</b>	--	
Gutachten zur gesamten Behandlungsplanung ZE, Par, Kfo oder zum Verlängerungsantrag Kfo	<b>50 Punkte</b>	<b>80 Punkte</b>	<b>50 Punkte</b>	<b>80 Punkte</b>	<b>80 Punkte</b>	
Begutachtung eines Nachbefundes, soweit vom Erst-Gutachter erstellt	<b>20 Punkte</b>	--	<b>20 Punkte</b>	--	--	
Körperliche Untersuchung des Patienten zusätzlich	<b>10 Punkte</b>	<b>18 Punkte</b>	<b>10 Punkte</b>	<b>18 Punkte</b>	<b>18 Punkte</b>	
Obergutachten	<b>Festsetzung KZBV/Kassen</b>		<b>Festsetzung KZBV/Kassen</b>		--	<b>P: 180 M: 220</b>
Kostenpauschale	<b>10,70 €</b>		<b>10,70 €</b>		<b>10,70 €</b>	

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvlb.de](mailto:annett.klinder@kzvlb.de)



### **DAS NEUE „DENTAL VADEMEKUM 2007/2008“ IST ERSCHIENEN**

Mit der aktuellen Ausgabe „Das Dental Vademekum“ legen Bundeszahnärztekammer und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung gemeinsam mittlerweile die 9. Ausgabe dieses Praxisratgebers für die berufstätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland vor. Das Vademekum (Redaktion: IDZ) ist das Standardnachschlagewerk für Informationen über Dentalprodukte und beschreibt über 7.600 Produkte von 300 Firmen systematisch und neutral. Es bietet einen schnellen tabellarischen Überblick über die Zusammensetzung und wichtige Verarbeitungsdaten der Produkte und eine Vergleichsmöglichkeit über das breite Angebot an zahnärztlichen Materialien. Damit leistet es nicht zuletzt auch einen Beitrag zur Qualitätsförderung der zahnärztlichen Arbeit.

Weiterhin soll vor allem die Nutzung des Vademekums als Entscheidungsgrundlage bei klinischen Problemfällen (z.B. Materialunverträglichkeiten, individuelle Problemlösungen) im Praxisalltag unterstützt werden. Zudem nimmt der Beratungsbedarf in den Praxen zu: Patienten und Patientinnen möchten im Beratungsgespräch umfassend über Therapiemöglichkeiten und –alternativen aufgeklärt werden. Auch für diese stärkere Serviceorientierung bietet das Vademekum dem Zahnarzt einen breiten Informationsfundus.

Alle Angaben im Vademekum werden jeweils aktuell bei der Dentalindustrie erhoben und von einer Wissenschaftlichen Kommission vor Veröffentlichung geprüft. Enthalten sind Produkte für die Prophylaxe, die Füllungstherapie, die Implantologie, die Prothetik, die Endodontie, die Parodontologie und die Praxishygiene. In Ergänzung zu den Produkttabellen enthalten kurze fachliche Kommentierungen Informationen zum state of the art.

„Das Dental Vademekum 2007/2008“ ist beim  
Deutschen Zahnärzte Verlag, Köln  
E-Mail: [vsbh@aerzteverlag.de](mailto:vsbh@aerzteverlag.de), Tel. 02234-7011-322,  
erschienen (ISBN 978-7691-3338-7)  
Hrsg.: BZÄK und KZBV  
Redaktion: IDZ  
Preis: 89,95 €  
Im Abo: 79,95 €

## STELLENMARKT

### **Stellenangebot**

Suchen für unsere familiäre und kleine Praxis zum 01.08.2007 eine Schwangerschaftsvertretung.

Wir suchen Sie als flexible/n, pflichtbewusste/n und freundliche/n ZMF/Zahn-  
arthelfer/in für Aufgabenbereiche wie A wie Abrechnung über Stuhlassistenz  
bis Z wie ZE-Abrechnung. Wir arbeiten mit der Software Chremasoft und auch  
der Umgang mit Kleinbildröntgen und Panoramaröntgen sollten geläufig sein.

- 30 Stundenwoche
- zeitlich begrenzt
- Nichtraucher/in (Bedingung)
- Röntgenbescheinigung erforderlich

Bewerbungen bitte bis zum 31.06.07 an

Zahnarztpraxis Diezmann  
Hohe Kiefer 153  
14532 Kleinmachnow  
Tel.: 033203 79753

## PRAXISVERKAUF !

Langjährig etablierte ZA-Praxis (klein aber fein) in Neuruppin in guter Lage aus  
Altersgründen ab sofort zu verkaufen. - Umsatzstabil -

Langfristiger Mietvertrag möglich.

2 Behandlungszimmer, 2 Funktionsräume, Rezeption, Wartezimmer, Sozialraum,  
Büro, 2 Toiletten, 2 große Kellerräume, Parkplätze.

Im gleichen Haus auch Wohnungen mietbar. Ideal für Neueinsteiger – gut einge-  
richtet!

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die:

KZVLB  
Abt. Zulassung/Register  
Frau Sotscheck  
Tel.: 0331 2977 334

**Vereinbarung  
zwischen  
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung,  
des Bundesministeriums der Verteidigung,  
des Bundesministeriums des Innern  
und  
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten**

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vereinbaren für die zahnärztliche Versorgung von Soldaten und Soldatinnen, von Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen in der Bundespolizei und von Zivildienstleistenden ab 01.01.2007 folgende Vergütungsregelung auf der Grundlage von § 75 Abs. 3 SGB V:

Die zahnärztlichen Leistungen, die Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung sind und für die die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die Sicherstellung gemäß § 75 Abs. 3 SGB V zu übernehmen haben, richten sich nach dem Vertrag mit den Angestellten-Krankenkassen (VdAK).

1. Für die zahnärztlichen Leistungen - mit Ausnahme der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der kieferorthopädischen Behandlung - wird ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2008 ein Punktwert von EUR 0,9273 angesetzt.
2. Für die zahnärztlichen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der kieferorthopädischen Behandlung wird ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2008 ein Punktwert von EUR 0,7962 angesetzt.

Die Parteien vereinbaren darüber hinaus für die Abgeltung des Sprechstundenbedarfs eine Pauschale von EUR 0,80 je abgerechnetem Abrechnungsschein.

---

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Punktwertverhandlungen für das Jahr 2009 im Jahr 2008 zum Abschluss gebracht werden und die oben zu 1. und 2. festgelegten Punktwerte um die vom Bundesministerium für Gesundheit gem. § 71 Abs. 3 SGB V für das gesamte Bundesgebiet jährlich festgesetzte Grundlohnsummensteigerungsrate für die Jahre 2008 und 2009 angehoben werden.

Die Parteien vereinbaren, den für die Abgeltung des Sprechstundenbedarfs vereinbarten Pauschalbetrag in Höhe von EUR 0,80 bis zur Punktwertverhandlung im Jahr 2008 zu überprüfen und dementsprechend ggf. Anpassungen für das Jahr 2009 vorzunehmen. Der danach festgestellte Betrag ist entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 2007 und 2008 anzupassen.

Köln, Berlin, Bonn, 07.02.2007

---

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

---

Bundesministerium für Verteidigung

---

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

---

Bundesministerium des Innern

---

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

**Punktwertübersicht ab 01.01.2007 (Fremdkassen) in Euro (€)***Alle Aktualisierungen nach RS 3/2007 sind fett gedruckt!*

KZV			Pflichtkassen (frühere RVO Kassen)	Freie Heilfürsorge, Landespolizei, Feuerw.
Stuttgart	01	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8462 <u>BKK</u> : 0,8466 <b><u>IKK</u>: 0,8466</b> <u>LKK</u> : 0,8462	0,9020
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8715 <u>BKK</u> : 0,8754 <b><u>IKK</u>: 0,8737</b> <u>LKK</u> : 0,8715	0,9084
Tübingen	03	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8462 <u>BKK</u> : 0,8466 <b><u>IKK</u>: 0,8466</b>	0,9020
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8715 <u>BKK</u> : 0,8754 <b><u>IKK</u>: 0,8737</b>	0,9084
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8244 <u>Statusergänzung 6, 7 u. 8</u> : 0,8295 <u>BKK</u> : 0,8061 <u>IKK</u> : 0,7859 <u>LKK</u> : 0,9701	0,9190
		IP/FU	0,8515 <u>Statusergänzung 6, 7 u. 8</u> : 0,8475	0,8408
Karlsruhe	05	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8462 <u>BKK</u> : 0,8466 <b><u>IKK</u>: 0,8466</b> <u>LKK</u> : 0,8462	0,9020
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8715 <u>BKK</u> : 0,8754 <b><u>IKK</u>: 0,8737</b> <u>LKK</u> : 0,8715	0,9084
Freiburg	07	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8462 <u>BKK</u> : 0,8466 <b><u>IKK</u>: 0,8466</b>	0,9020
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8715 <u>BKK</u> : 0,8754 <b><u>IKK</u>: 0,8737</b>	0,9084
Pfalz	09	KCH, PAR, KFB	<b>0,8503</b>	<b>0,9273</b>
		IP/FU	<b>0,8588</b>	<b>0,9273</b>
Bayern	11	KCH, PAR, KFB	0,8410	0,9200
		IP/FU	0,8972	0,9200
Nordrhein	13	KCH, PAR, KFB	0,8244	<b>0,9073</b>
		IP/FU	0,9030	0,9277
Hessen	20	KCH, PAR, KFB	0,8470	0,8987
		IP/FU	0,8639	0,9097
Berlin	30	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,7800 <u>LKK</u> : 0,8000 <u>BKK VBU, BKK Sachsen-Anhalt,</u> <u>Mitteldeutsche BKK, BKK Thüringer</u> <u>Energieversorgung</u> : 0,7692 für alle anderen BKK WOP-Kassen: 0,8200 <b><u>IKK Brandenburg und Berlin und ein-</u></b> <b><u>strahlende IKK</u></b> : 0,8062 ab 01.04.: <b>0,8100</b> <b><u>BIG Gesundheit</u></b> : 0,7692 ab 01.04.: <b>0,8100</b>	0,7720
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8470 <u>LKK</u> : 0,8400 <u>BKK VBU, BKK Sachsen-Anhalt,</u> <u>Mitteldeutsche BKK, BKK Thüringer</u> <u>Energieversorgung</u> : 0,8470 für alle anderen BKK WOP-KK: 0,8550 <b><u>IKK</u>: 0,8611</b>	0,8500
Bremen	31	KCH, PAR, KFB	0,8106	0,8530
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8339 <u>BKK</u> : 0,8380 <u>IKK</u> : 0,8420	0,8778
Hamburg	32	KCH, PAR, KFB	0,8470	<b>0,9320</b>
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8561 <u>BKK</u> : 0,8590 <u>IKK</u> : 0,8561 <u>SEE KK</u> : 0,8561*	<b>0,9075</b>



Fortsetzung der Punktwertübersicht 2007 (Fremdkassen)

KZV			Pflichtkassen (frühere RVO-Kassen)	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwe.
<b>Koblenz</b>	<b>33</b>	KCH, PAR, KFB	<b>0,8503</b>	<b>0,9273</b>
		IP/FU	<b>0,8588</b>	<b>0,9273</b>
<b>Rheinessen</b>	<b>34</b>	KCH, PAR, KFB	<b>0,8503</b>	<b>0,9273</b>
		IP/FU	<b>0,8588</b>	<b>0,9273</b>
<b>Saarland</b>	<b>35</b>	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,8259 BKK: 0,8266 IKK: 0,8259 LKK: 0,8504	0,8862
		IP/FU	AOK: 0,8488 BKK: 0,8480 IKK: 0,8654 LKK: 0,8640	0,8949
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>36</b>	KCH, PAR, KFB	AOK: KCH: 0,7684; PAR, KB: 0,7429 BKK: 0,7623 IKK Nord (ehemals IKK S-H) und IKK-Direkt: 0,8800 einstrahlende IKK: 0,6980 LKK: 0,8856	-
		IP/FU	AOK: 0,8937 BKK: 0,8972 IKK: 0,9056 LKK: 0,9056	-
<b>Westf.-Lippe</b>	<b>37</b>	KCH, PAR, KFB	0,8355	0,9041
		IP/FU	0,8375	0,9117
<b>Mecklenburg/Vorpommern</b>	<b>52</b>	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7437 BKK: <b>0,7732</b> IKK Nord (ehemals IKK M/V) und IKK-direkt: 0,8900 einstrahlende IKK: <b>0,7813</b> SeeKK Ost: 0,7588	0,7900
		IP/FU	AOK: 0,7700 BKK: <b>0,7956</b> IKK Nord (ehemals IKK M/V) und IKK-direkt: 0,8956 einstrahlende IKK: <b>0,7813</b> SeeKK Ost: 0,7588	0,7900
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>54</b>	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7234 BKK S-A u. Mitteldt. BKK: 0,7600 einstrahlende BKK: 0,8000 IKK gesund plus und numIKK: 0,7335 einstrahlende IKK: 0,7335	0,7767
		IP/FU	AOK: 0,7500 BKK S-A u. Mitteldt. BKK: 0,7680 einstrahlende BKK: 0,8200 IKK gesund plus und numIKK: 0,7670 einstrahlende IKK: 0,8000	0,7890
<b>Thüringen</b>	<b>55</b>	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7500 BKK Meuselwitz, BKK Thür. Energieversorgung: 0,7900 einstrahlende BKK: 0,8200 IKK: 0,7510	0,7934
		IP/FU	AOK: 0,7700 BKK Meuselwitz, BKK Thür. Energieversorgung: 0,7900 einstrahlende BKK: 0,8200 IKK: 0,7760	0,7961
<b>Sachsen</b>	<b>56</b>	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7300 BKK: 0,8100 BKK Medicus: 0,7769 IKK: <b>0,7500</b>	<b>0,8100</b>
		IP/FU	AOK: 0,7707 BKK: 0,8200 BKK Medicus: 0,7974 IKK: <b>0,7800</b>	<b>0,8100</b>

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZV'en, die bis zum 11.04.2007 eingegangen sind, erstellt.

Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein. Des weiteren werden in nachfolgenden Fällen in den einzelnen KZV-Bereichen bezogen auf einzelne Kostenträger abweichende Punktwerte für den KCH-, PAR-, KB-, und IP-Bereich gemeldet:

KZV	Kostenträger	Punktwert
Hamburg*	Seckrankenkasse (Ostvers.)	siehe KZV Mecklenburg/Vorpommern (52)

**PUNKTWERTÜBERSICHT LAND BRANDENBURG ab 01.01.2007**

Alle Aktualisierungen nach RS 12/2006 sind fett gedruckt!

Stand: 11.04.2007

<b>Kostenträger</b>	<b>KCH,PAR,KB</b>	<b>IP / FU</b>	<b>ZE</b>	<b>KFO</b>
<b>Primärkassen<sup>2)</sup></b>				
AOK Land Brandenburg	0,7415	0,7733	ab 01.01.2007 0,7269	0,6724
Brandenburgische BKK	0,7600	0,7700	ab 01.01.2007 0,7269	0,6900
einstrahlende BKK (WOP) (Wohnort des Patienten im LB)	0,8000	0,8200	ab 01.01.2007 0,7269	0,6900
einstrahlende BKK (WOP) (Wohnort des Patienten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	ab 01.01.2007 0,7269	0,6900
fremde BKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	ab 01.01.2007 0,7269	0,6900
IKK Brandenburg und Berlin (WOP I-Kasse) (Wohnort des Patienten im LB)	ab 01.01.2007 0,7600	ab 01.01.2007 0,7657	ab 01.01.2007 0,7269	0,6992
einstrahlende IKK (WOP) (Wohnort des Patienten im LB)	ab 01.01.2007 0,8061	ab 01.01.2007 0,8212	ab 01.01.2007 0,7269	0,6992
einstrahlende IKK (WOP) (Wohnort des Patienten außerhalb Land Brandenburgs )	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	ab 01.01.2007 0,7269	0,6992
fremde IKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	ab 01.01.2007 0,7269	0,6992
LKK (*) Mittel- u. Ostdeutschland (LKK MOD)	0,8000	0,8400	ab 01.01.2007 0,7269	0,7200
LKK für den Gartenbau	0,8470	0,8639	ab 01.01.2007 0,7269	0,7002
Seekrankenkasse Ost	0,7588	0,7588	ab 01.01.2007 0,7269	0,6913
Seekrankenkasse West	0,8470	0,8561		
Knappschaft Ost	ab 01.01.2007 0,7585	0,7707	ab 01.01.2007 0,7269	ab 01.01.2007 0,6690
Knappschaft West	0,8355	0,8375		
<b>Ersatzkassen<sup>1)</sup></b>				
VdAK/AEV <sup>1)</sup>	0,7874	0,7930	ab 01.01.2007 0,7269	0,6539
<b>Sonstige Kostenträger</b>				
Bundeswehr Bundespolizei Zivildienst	<b>ab 01.01.2007 0,9273</b>	<b>ab 01.01.2007 0,9273</b>	<b>ab 01.01.2007 0,7962</b>	<b>ab 01.01.2007 0,7962</b>
Polizei Land Brandenburg <sup>1)</sup>	0,7874	0,7930	ab 01.01.2007 0,7269	0,6539
Sozialamt <sup>2)</sup>	0,7415	0,7733	ab 01.01.2007 0,7269	0,6724

(\*) Die LKK MOD mit ihrem Sitz im Land Brandenburg ist auch zuständig für Versicherte der KZV Bereiche Mecklenburg/Vorpommern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ansonsten gilt der im jeweiligen KZV Bereich vereinbarte Punktwert bei Sachleistungen.

Berufsgenossenschaft: Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Punktwert für die alten Bundesländer: €1,00

Punktwert für die neuen Bundesländer: €0,92

<sup>1)</sup> Anschlusspunktwert KCH, PAR, KB

<sup>2)</sup> Arbeitspunktwert KCH, PAR, KB